



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Kreisverwaltungen / Stadtverwaltungen
der kreisfreien Städte

nachrichtlich

Oberverwaltungsgericht Koblenz
Verwaltungsgerichte Koblenz, Mainz,
Neustadt a. d. Weinstraße, Trier

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16- 2644
Mail: poststelle@mffjiv.rlp.de
www.mffjiv.rlp.de

29. Mai 2019

| Mein Aktenzeichen | Ihr Schreiben vom | Ansprechpartner/-in / E-Mail | Telefon / Fax |
|--|-------------------|------------------------------|---------------|
| 19 300-00001/2019-001 Dok.-Nr.: 2019/022432 | | | |

Ermessensduldungen für Assistenz- oder Helferausbildungen im Vorfeld qualifizierter Berufsausbildungen sowie für Beschäftigungsduldungen im Vorgriff auf das "Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung"

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Bundestag berät derzeit den Entwurf eines Gesetzes über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung (AusbBeschDuldG). Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, besondere Fallgruppen der Duldungen aus dem allgemeinen Duldungstatbestand des § 60a AufenthG in eigene Vorschriften zu überführen und neu zu strukturieren, um deren Anwendung zu vereinfachen und eine bundeseinheitliche Anwendungspraxis zu erreichen. Betroffen sind langfristige Duldungen aus persönlichen Gründen nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG für Ausländerinnen oder Ausländer, die eine qualifizierte Berufsausbildung aufnehmen (**Ausbildungsduldung**) oder – als neue Regelung – durch eine nachhaltige Beschäftigung ihren Lebensunterhalt selbst sichern und gut integriert sind (**Beschäftigungsduldung**), um diesem Personenkreis einen rechtssicheren Aufenthalt zu ermöglichen und eine Bleibeperspektive aufzeigen.

Es ist vorgesehen, die Voraussetzungen für die Erteilung der Ausbildungsduldung in einem neuen § 60b (im Folgenden § 60b AufenthG-E) und für die

Beschäftigungsduldung in einem neuen § 60c (im Folgenden § 60c AufenthG-E) eigenständig zu regeln (die endgültige Nummerierung der Paragraphen kann sich noch ändern). Der Gesetzentwurf vom 13. März 2019 (BT-Drs. 19/8286) mit Begründung ist beigefügt. Er greift Beschlüsse des Koalitionsvertrags von CDU, CSU und SPD auf. Nachdem das Bundesratsverfahren bereits abgeschlossen wurde, ist davon auszugehen, dass das Gesetz im Laufe des Jahres 2019 wie vorliegend verabschiedet wird.

Sofern Duldungsinhaberinnen und –inhaber bereits jetzt die Tatbestandsvoraussetzungen einer der Neuregelungen erfüllen, ist es daher nicht mehr opportun, die zwangsweise Aufenthaltsbeendigung zu betreiben. Die Ausländerbehörden werden deshalb gebeten, diesem Personenkreis unter Berücksichtigung der nachstehenden Vollzugshinweise eine Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG zu erteilen, damit die Neuregelungen nach deren Inkrafttreten in Anspruch genommen werden können.

I. Erteilung von Ermessensduldungen für Ausbildungen

Bis zu einem Inkrafttreten der Neuregelung besteht der Anspruch auf Erteilung von Ausbildungsduldungen nach § 60a Abs. 2 S. 4 ff. AufenthG fort. Für die Beantragung der Ausbildungsduldung finden bereits zum jetzigen Zeitpunkt die in § 60b Abs. 3 AufenthG-E vorgesehenen Fristen Anwendung. Im Übrigen finden § 60a Abs. 2 S. 4 ff. AufenthG und die hierzu ergangenen Rundschreiben vom 18. November 2016, 8. Mai 2017 und 20. November 2018 weiter Anwendung.

II. Erteilung von Ermessensduldungen für Assistenz- oder Helferausbildungen

Der Gesetzentwurf sieht vor, zukünftig auch staatlich anerkannte Assistenz- oder Helferausbildungen in die Ausbildungsduldung einzubeziehen, sofern eine qualifizierte Ausbildung in einem Mangelberuf anschlussfähig ist und hierfür eine Ausbildungsplatzzusage vorliegt (§ 60b Abs. 1 S. 1 Nr. 1b AufenthG-E).

Die Mangelberufe, bei denen die Bundesagentur für Arbeit festgestellt hat, dass die Besetzung der offenen Stellen mit ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern arbeitsmarkt- und integrationspolitisch verantwortbar ist, ergeben sich aus der jeweils aktuellen Positivliste auf der Grundlage des § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BeschV (s. <https://www.arbeitsagentur.de/lexikon/positivliste>, mit Link zu der jeweils aktuellen Liste).

Ausländischen Staatsangehörigen, die eine staatlich anerkannte Helferausbildung aufgenommen haben oder aufnehmen, ist in Vorgriff auf das Inkrafttreten des AusbBeschDuldG eine Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 60b Abs. 1 S. 1 Nr. 1b bzw. Nr. 2 i.V.m. Nr. 1b AufenthG-E vorliegen und kein Ausschlussgrund nach § 60b Abs. 2 AufenthG-E vorliegt. Im Rahmen des § 60b Abs. 2 Nr. 3 ist es in jedem Fall hinreichend, dass die Identität bei Beantragung der Ermessensduldung geklärt ist. § 60b Abs. 3, 4 und 6 bis 8 sowie § 104 Abs. 17 AufenthG-E finden entsprechende Anwendung. Bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Verpflichtung ist die Bildungseinrichtung zur Mitteilung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufzufordern. Ein Unterlassen der Mitteilung stellt in diesen Fällen bis zum Inkrafttreten des AusbBeschDuldG keine Ordnungswidrigkeit nach § 98 Abs. 2a AufenthG dar. Die Ermessensduldung ist für die Dauer der Assistenz- oder Helferausbildung zu erteilen; die Ausländerin oder der Ausländer kann für die anschließende qualifizierte Berufsausbildung eine Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 S. 4ff. AufenthG beantragen.

III. Erteilung von Ermessensduldungen für die Beschäftigung

Gut integrierten und ihren Lebensunterhalt sichernden ausländischen Staatsangehörigen sowie ihren Ehegatten und Lebenspartnern wird zukünftig in der Regel eine Beschäftigungsduldung erteilt (§ 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG i.V.m. § 60c AufenthG-E).

Im Vorgriff auf diese Regelung sind diesem Personenkreis in der Regel Ermessensduldungen gemäß § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 60c Abs. 1 AufenthG-E vorliegen. Im Rahmen des § 60b Abs. 2 Nr. 3 ist es in jedem Fall hinreichend, dass die Identität bei Beantragung der Ermessensduldung geklärt ist. Den in familiärer Lebensgemeinschaften lebenden minderjährigen Kindern der Ausländerin oder des Ausländers ist für denselben Zeitraum eine Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG zu erteilen. Bei Wegfall der in § 60c Abs. 1 Nr. 1-9 AufenthG-E genannten Voraussetzungen ist die Duldung zu widerrufen, wobei bei § 60c Abs. 1 Nr. 2 und 3 AufenthG-E kurzfristige Unterbrechungen, die die Ausländerin oder der Ausländer nicht zu vertreten hat, unberücksichtigt bleiben. Bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Mitteilungspflicht ist die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber zur Mitteilung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufzufordern. Ein Unterlassen der Mitteilung stellt bis zum Inkrafttreten des AusbBeschDuldG in diesen Fällen keine Ordnungswidrigkeit nach § 98 Abs. 2a AufenthG dar. § 60c Abs. 4 und 5 AufenthG-E finden Anwendung. Die Ermessensduldungen sind bis zum 31. Dezember 2019 zu befristen; die Ausländerin oder der Ausländer kann innerhalb dieser Frist nach Inkrafttreten des AusbBeschDuldG eine Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG i.V.m. § 60c AufenthG-E beantragen. Hierfür sollte bereits bei Erteilung der Ermessensduldung entsprechende Vorkehrung getroffen werden. Sollte sich das in Art. 3 AusbBeschDuldG für den 1. Januar 2020 vorgesehene Inkrafttreten des Gesetzes wider Erwarten verschieben, ist die Ermessensduldung entsprechend zu verlängern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Jan Schneider